

kurz. Möglicherweise ist dies Absicht des Autors und entspricht seiner wissenschaftlichen Überzeugung, dann sollte er aber auch zu ihr stehen.

Nun aber zu dem, was den Leser erwartet. Gerner leistet ziemlich genau das, was der Titel verspricht: eine ganz an den Quellen orientierte Erzählung des Verfassungskampfes in allen seinen Phasen. Da diese Quellen reichlich vorhanden sind, ist das nicht wenig. Die meisten Quellen stammen naturgemäß aus den Lagern der Kontrahenten Regierung und Stände, sie werden ergänzt durch einige Privatnachlässe, wobei sich vor allem die Nachlässe von Prälat Abel und dem späteren Geheimen Rat Lempp als besonders interessant erweisen, denn sie erlauben einen Blick hinter die Kulissen der ständischen Opposition. Deren Motive und Absichten lassen sich aus den Verhandlungen, Berichten und Gutachten der Ständeversammlung eben doch nur annäherungsweise erkennen. Besonders die Argumentation der Altrechtler ist ermüdend eindimensional. Da Gerner aber alle Verhandlungsstufen ziemlich ausführlich referiert, kommt es laufend zu Wiederholungen. Immerhin wird so die Umständlichkeit und der Doktrinarismus eines Bolley, des Hauptexponenten der Altrechtler in der Anfangsphase deutlich spürbar. War es Mißtrauen gegen König Friedrich oder die ehrliche Überzeugung, daß die alte Verfassung »von jeher die beste Verfassung eines teutschen Landes« gewesen sei (Graf Waldeck, S. 73)? Die Gründe für das unbedingte Festhalten an der alten Verfassung bleiben letztlich unklar. Klar ist nur, daß den Standesherrn die grundsätzliche Opposition der Altrechtler sehr gelegen kam und daß die Neuwürttemberger auf die Linie der Regierung einschwenkten, weil sie befürchten mußten, daß ihre Interessen von dieser Koalition gefährdet würden. Was schließlich die Altrechtler 1819 bewogen hat, ihre grundsätzliche Opposition aufzugeben, bleibt wieder unklar. Es ist schon erstaunlich, wie der Altrechtler Weishaar schon fast autoritär mit manchmal sybillinischen Bemerkungen die Ständeversammlung zum Abschluß trieb. Gerner tendiert zu der gängigen Erklärung, daß die Gefährdung des Verfassungswerkes durch die Karlsbader Konferenzen alle Beteiligten zusammengeführt hätte, er bringt aber auch weitere Belege für die Wirkung der neuen Personalpolitik, die einige Altrechtler an die Regierung band. Einen möglichen Stimmungsumschwung im Lande nach Beendigung der Hungerkrise 1816/17 zieht er nicht in Betracht.

Ein wesentlich klareres Bild ergibt sich von der Regierungsseite, denn hier geben die Quellen auch Einblicke in Diskussionen über die einzuschlagende Taktik beim Vorgehen gegenüber der Ständeversammlung. So lassen sich deutlich verschiedene Phasen kennzeichnen. Nachdem die Absicht des Königs, die Verfassung »zu gewähren«, gescheitert war, akzeptierte er das Konzept von Staatsrat Wächter, in Kommissionen zu verhandeln. Als diese Verhandlungen im August 1815 festgefahren waren, entwickelte Wangenheim die neue Strategie, in der Ständeversammlung selbst Mehrheiten zu gewinnen, denn er glaubte an die Möglichkeit eines Spaltungsprozesses. Dieses Konzept wurde auch nach dem Tod von König Friedrich beibehalten. Die Wende im Mai 1817 erfolgte nach Gerner ziemlich unvermittelt und im wesentlichen auf Veranlassung von König Wilhelm. Die folgenden zwei Jahre waren geprägt von der Neuorganisation der Verwaltung und eher halbherzigen Versuchen, in der Verfassungsfrage weiterzukommen, bis es dann zu der schon oben beschriebenen Schlußphase kam.

Gerner bringt an dem Bild der beiden Könige einige Korrekturen an, er zeichnet Friedrich verhandlungsbereiter und Wilhelm autoritärer als bisher üblich. Solche Korrekturen und Ergänzungen gibt es einige, vor allem für die Regierungsseite. Interessant sind auch die wenigen Hinweise auf das Verhältnis der Abgeordneten zu ihren Wählern. Eine überzeugende Einordnung des württembergischen Verfassungskampfes in den umfassenden Wandlungsprozeß der Zeit um 1800 ist Gerner nicht gelungen, aber wer sich in Zukunft mit diesem Thema beschäftigt, hat es nun leichter.

*Hans-Otto Binder*

PAUL FEUCHTE (Bearb.): Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg. Teil 2: Juni bis Oktober 1952 (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, Bd. 3). Stuttgart: Kohlhammer 1988. XX und 756 S. 12 Tabellen. Ln. DM 110.-.

Der promovierte Jurist Paul Feuchte legte 1983 mit seiner »Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg« eine wichtige, aus persönlichem Miterleben ebenso wie dem Bemühen um wissenschaftliche Objektivität gespeiste Darstellung der Entwicklung in Südwestdeutschland seit 1945 vor. Ergänzend hierzu übernahm er die Edition von »Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg«, deren erster Teil 1986 erschien und die Sitzungsprotokolle der Verfassungsgebenden Landesversammlung und des Verfassungsausschusses vom 25. 3. bis zum 29. 5. 1952 einschließlich der dort behandelten Beilagen

(Gesetzentwürfe, Anträge, Beratungsbeschlüsse u. ä.) enthält. (Die Protokolle der Plenarsitzungen liegen im übrigen bereits seit längerem gedruckt vor, während die des Ausschusses bisher unveröffentlicht waren). In diesem Zeitraum stand im wesentlichen die Beratung des sogenannten Überleitungsgesetzes auf der Tagesordnung, das nach der Vereinigung der drei Nachkriegsländer Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zum neuen Südweststaat hier als eine Art vorläufiges Grundgesetz bis zur Annahme der endgültigen Landesverfassung die Basis des politischen Lebens bilden sollte.

Mit dem nunmehr vorliegenden zweiten Teil der Dokumentation, der den Zeitraum vom 14. 6. bis zum 2. 10. 1952 umfaßt, beginnen die eigentlichen Verfassungsberatungen, ausgehend von den Entwürfen der Koalitionsparteien FDP/DVP (die mit Reinhold Maier den Chef der vorläufigen Regierung stellte), SPD und BHE sowie der oppositionellen CDU.

Die Regierungsparteien strebten u. a. eine baldige Vereinheitlichung der Verhältnisse im gesamten neuen Bundesland und die schnelle Überwindung der früheren Grenzen an. Landespolitisch am bedeutendsten waren wohl ihre Vorstellungen in der Schulfrage sowie über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche: Im Koalitionsentwurf war nach einer Übergangszeit die (christliche, aber überkonfessionelle) Gemeinschaftsschule als einzige Form der Volksschule vorgesehen; die verfassungsmäßige Anerkennung des Reichskonkordats von 1933 (das die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen gewährleistet hatte) wurde abgelehnt; auch die Lehrerbildung sollte auf simultaner, also überkonfessioneller Grundlage erfolgen. Vor allem in (Süd-)Württemberg-Hohenzollern war es über diesen Problemkomplex in den Jahren 1946–48 zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen gekommen, die schließlich zu einem – bis 1967 andauernden – Nebeneinander von katholischen und evangelischen Bekenntnis- sowie christlichen Gemeinschaftsschulen geführt hatten.

Einige Wochen nach dem Regierungsentwurf legte die CDU ihr separates Verfassungsprojekt vor. Einer raschen Vereinheitlichung der Landesteile, einer Verschmelzung »von oben«, wie sie sagte, stand sie skeptisch gegenüber. Auch in der Schul- und Kirchenfrage wich der CDU-Entwurf entscheidend von dem der Koalition ab, indem er die Anerkennung des Reichskonkordats und des Eltern(wahl)rechts bei der Gestaltung der Schulform forderte.

In der Aussprache über die konkurrierenden Vorstellungen plädierte am 25. 6. 1952 zunächst Dr. Otto Gönnewein (DVP/FDP) im Namen der Regierungskoalition für eine »Entgiftung der ganzen Atmosphäre«, indem »man denen, die der christlichen Gemeinschaftsschule das Wort reden, den Vorwurf künftig ersparen würde, sie seien dort angelangt, wo der nationalsozialistische Gesetzgeber im Wege seiner Gewaltmaßnahmen die Konfessionsschule abgeschafft hat... Wir müssen uns das mit allem Nachdruck verbitten... Wir legen auf das Wort »christlich« den entscheidenden Nachdruck.« (S. 29) Sein Kollege Dr. Franz Gurk, der anschließend für die CDU sprach, äußerte sich seinerseits »bestürzt über die Formulierung in dem uns [von den Koalitionsparteien] vorgelegten Verfassungsentwurf, wonach dem künftigen Landtag die Verpflichtung auferlegt wird, binnen einer kurzen Frist die bestehende Schulform zu beseitigen. Diese Forderung stößt auf den Widerstand weitester Volkskreise beider Bekenntnisse in Württemberg-Hohenzollern und bedeutet den Schulkampf, den wir unter allen Umständen vermeiden wollen... und vor dem die maßgebenden Kreise beider großer Kirchen nachdrücklich gewarnt haben.« (S. 45)

Solche kämpferischen Töne machten deutlich, daß der Streit um die Schulverfassung und – allgemein – um das Verhältnis von Kirche und Staat das Land tatsächlich erschütterte und Wellen bis in die Konstituante hinein schlug. Während die Regierungsparteien darauf bestanden, die Verfassunggebende Landesversammlung als Vertretung der ganzen Bevölkerung solle die Schulform durch demokratische Mehrheitsentscheidung festlegen, beriefen sich CDU-Politiker ebenfalls auf demokratische Grundsätze und den Gedanken der Selbstverwaltung, wenn sie ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht der Eltern im Schulwesen forderten.

Wie es schließlich im Herbst 1953 zu einem Verfassungskompromiß kam, der u. a. die Formen der Volksschule in den einzelnen Landesteilen bewahrte, wird man in den folgenden Bänden der »Quellen zur Verfassung von Baden-Württemberg« nachlesen können. Kritisch sei zum Gesamtprojekt angemerkt, daß bis zum Abschluß der Editionsreihe die Einzelbände sehr schwierig zu benutzen sind. Erst dann nämlich sollen erschließende Register das Auffinden bestimmter wichtiger Passagen erleichtern. Bis dahin muß sich der Historiker mühsam den Weg durchs Dickicht der Beratungen (und oftmals banaler Verfahrensdiskussionen) bahnen. Hier wäre eine stichwortartige Zusammenfassung im Inhaltsverzeichnis oder am Beginn jedes Dokuments hilfreich gewesen. Daß den Quellenbänden keine inhaltliche Einleitung vorangestellt ist, läßt sich mit Blick auf die eingangs erwähnte Darstellung des Autors

rechtfertigen. Eine ausführlichere Erläuterung der Editionsgrundsätze und eine konsequente Angabe der Aktenüberlieferung hätten aber einem Vorhaben, das sich als wissenschaftlich gültige Edition versteht, gut angestanden.

*Stefan Zauner*

Boll. Dorf und Bad an der Schwäbischen Alb, hg. von der Gemeinde Boll, redigiert von KLAUS PAVEL – WALTER ZIEGLER. Weissenhorn: Anton H. Konrad Verlag 1988. 474 S. mit 190 Abb. 38 farb. Tafeln. Ln. DM 56,-.

Der erste Blick in den stattlichen Band fällt auf den Ausschnitt aus der Flurkarte von 1828, die neben dem Dorf Boll und dem Weiler Sehningen das »Boller Bad« zeigt, ein Ensemble, das bei historisch Interessierten spannungsvolle Erwartung weckt. Gerade das Bad, das »Wunderbad« des 16. Jahrhunderts, stieß ja die Entwicklung an, an deren Ende das heutige Dorf als geistiges Zentrum überregionaler, ja internationaler Bedeutung steht.

Die Herausgeber, die Gemeindeverwaltung und Bürgermeister Klaus Pavel sowie der als Mitredaktor tätige Kreisarchivar Walter Ziegler, haben sich erfolgreich bemüht, der reichen Geschichte und Gegenwart durch die Aufteilung der Themenvielfalt auf 48 Einzelbeiträge gerecht zu werden. Entsprechend differenziert ist die Schar der zu fast drei Vierteln ortsansässigen Autoren, bei deren Zahl allerdings ein Autorenverzeichnis gerechtfertigt gewesen wäre.

Durch die Reihenfolge der Themen ist der Band grob in zwei Teile gegliedert, wobei die ersten rund 250 Seiten ausschließlich Beiträge zur Natur (Geologie, Fauna, Flora) und zur Geschichte enthalten. Der zweite Teil beginnt mit den Darstellungen von »Kirche und Schule«. Er enthält mit den Aufsätzen zur Herrnhuter Brüdergemeine, über das Bad und die beiden Blumhardt, Vater und Sohn, die Evangelische Akademie sowie über die anthroposophischen Schulen, Seminare und Institute die wichtigen, zur Gegenwart führenden Entwicklungslinien. Durch eine andere Abfolge der Themen hätte allerdings der Aufbau klarer gestaltet werden können. So würde z. B. die »Herrnhuter Brüdergemeine« und »Die Herrnhuter Brüdergemeine übernimmt das Kurhaus« besser zur »Familie Blumhardt« passen, und die Aufsätze über das Wunderbad, den Wald und den Teilort Eckwälden hätten ihren Platz besser im ersten Teil gefunden.

Die Beiträge der Autoren zeichnen sich durch großes Engagement, leichte Lesbarkeit und Informationsreichtum aus, so gleich zu Beginn die beiden Aufsätze zur Geologie sowie Tier- und Pflanzenwelt von Heidi Rapp und Erich Talmon-Gros. Die Verfasserschaft der folgenden historischen Abschnitte teilen sich Claus Anshof, Eckhard Christof und Helmut Mayer. Zu der Abhandlung der Frühgeschichte bzw. der Merowingerzeit gehört thematisch auch der Beitrag über die Ortsnamen, der weiter hinten seinen Platz gefunden hat, ebenso wie der über »Sehningen vor 100 Jahren«, den Helmut Mayer nach Manuskripten von Wilhelm Schneider († 1962) erarbeitete. Aus diesen Vorlagen dürfte wohl die inzwischen aufgegebene »Sippentheorie« in die Texte geraten sein. Gebührenden Raum nehmen die Darstellungen Eckhard Christofs zum Chorherrenstift und zu den kirchlichen Verhältnissen, desgleichen zu den Herrschaftsrechten ein, die er mit Einzeluntersuchungen der Herzöge von Zähringen und der Grafen von Aichelberg vertieft. Die Persönlichkeit der »Gräfin Berta von Boll« nimmt in dem erhellenden Aufsatz von Claus Anshof reale Züge an, indem er sie als Schwester des Stauferkönigs Konrad III. identifiziert. Etwas in den Hintergrund tritt die Frage nach den ortsansässigen Adelsgeschlechtern und ihren Burgen. Der Name der Burg Landsehr läßt ebenso wie ihre Verwendung durch Berta als Witwensitz Mitte des 12. Jahrhunderts auf eine bedeutendere Anlage schließen. In ihrem Zusammenhang ist vielleicht auch die Errichtung des Chorherrenstifts zu sehen.

Eine Reihe von Aufsätzen leitet in die Gegenwart über. Besondere Beachtung verdienen die Berichte über frühe Versuche der Industrialisierung und zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie über den Bau der Nebenbahn nach Göppingen 1926 (Helmut Mayer), ebenso die Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklung (Hannelore Deiß, Peter Hilsenbeck, Rosmarie Kinzler-Rappold, Ernst Schweizer). Die Reihe beschließt die Schilderung der Ursprünge und der Entwicklung der beiden Etui-Fabriken (seit um 1898/99), der einzigen Industriebetriebe des Dorfes.

Interesse wecken im zweiten, dem »Gegenwartsteil« des Bandes, vor allem die Beiträge, die sich mit den Wurzeln und der Gegenwart derjenigen Institutionen befassen, die die heutige Bedeutung von Bad Boll ausmachen. Dies ist einmal das Heilbad, seit 1852 im Besitz der Pfarrer Blumhardt, Vater und Sohn, seit 1920 der Herrnhuter Brüdergemeine, das nach dem 2. Weltkrieg die Entwicklung zur Kurklinik erlebte. Dabei nahm die Europäisch-Festländische Brüder-Unität (die alte Brüdergemeine) ihren Sitz in einem benachbarten Haus (Hans-Beat Motel, Christian Troebst, Dorothea Weller). Ermöglicht durch die